

**Ordnung über den
"Zugang und die Zulassung für die
konsekutiven Fachmasterstudiengänge
Angewandte Musikwissenschaften,
English Studies, Integrated Media,
Kulturanalysen: Repräsentation,
Performativität und Gender, Kunst- und
Medienwissenschaften, Museum und
Ausstellung" der Fakultät III an der Carl
von Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 29.05.2009

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Fachmasterstudiengänge Angewandte Musikwissenschaften, English Studies, Integrated Media, Kulturanalysen: Repräsentation, Performativität und Gender, Kunst- und Medienwissenschaften, Museum und Ausstellung der Fakultät III an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen. Sie wurde vom MWK durch Erlass vom 08.05.2009 – 27 B.5 – 74508 - 88, 112, 117-120, 122-124, 131 – genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Fachmasterstudiengänge (Master of Arts) Angewandte Musikwissenschaften, English Studies, Integrated Media, Kunst- und Medienwissenschaften der Fakultät III sowie für die konsekutiven Fachmasterstudiengänge „Museum und Ausstellung“ und „Kulturanalysen: Repräsentation, Performativität und Gender“ der Fakultäten III und IV der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (im Folgenden als „Fachmasterstudiengänge der Fakultät III“ bezeichnet).

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

(3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 5). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zu den konsekutiven Fachmasterstudiengängen der Fakultät III ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a) - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem der in den fachspezifischen Anlagen genannten Studiengänge oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang mit mindestens 60 KP erworben hat, oder

- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt, oder

- zu einem Studienabschluss aus einem fachlich nicht eng verwandten Fach entsprechende Praktika vorweisen kann, sofern die fachspezifischen Anlagen dies regeln,

sowie

b) die besondere Eignung gemäß Abs. 2 bis 4 nachweist.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft der Zulassungsausschuss für den jeweiligen Fachmasterstudiengang. Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

(2) Die besondere Eignung setzt voraus, dass

a) das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,50 abgeschlossen wurde und

b) ein Nachweis einer besonderen Motivation für den gewählten Studiengang nach Maßgabe des § 2 Abs. 5 erbracht werden kann. Der Nachweis der besonderen Motivation setzt voraus, dass das Motivationsschreiben mit mindestens 5 Punkten bewertet wird. Dabei wird für jeden der in § 2 Abs. 5 genannten fünf Parameter nach Satz 1 entweder 0 Punkte, 1 Punkt oder 2 Punkte vergeben. Diese Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:

c) 0 = nicht gegeben bzw. nicht überzeugend dargelegt,
1 = grundlegend gegeben bzw. überzeugend dargelegt,
2 = überdurchschnittlich gegeben bzw. in herausragender Weise dargelegt.

(3) Wer die Abschlussprüfung mit einer Note zwischen 2,51 und 3,50 abgeschlossen hat, kann die besondere Eignung ebenfalls durch ein Motivationsschreiben gemäß Abs. 5 nachweisen. Der Nachweis der besonderen Motivation setzt hier voraus, dass das Motivationsschreiben im Falle einer Abschlussnote zwischen 2,51 und 3,0 mit mindestens 6 Punkten, im Falle einer Abschlussnote zwischen 3,01 und 3,50 mit 8 Punkten bewertet wird. Dabei gelten die in § 2 Abs. 5 dargelegten Bewertungsrichtlinien.

(4) Abweichend von Abs. 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 150 Kreditpunkte erfolgreich erbracht wurden und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,50 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 5 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht. § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein dem Bewerbungsantrag beizufügendes Motivationsschreiben, in dem Folgendes darzulegen ist:

1. auf Grund welcher spezifischen Fähigkeiten und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für besonders geeignet für den Studiengang hält,
2. inwieweit sich die Bewerberin oder der Bewerber über Profil und Anforderungen des Studiengangs und die Studienbedingungen am Standort Oldenburg informiert hat,
3. eine an einem Beispiel (z. B. zur Fragestellung der Bachelorarbeit) durchgeführte Erläuterung, inwieweit sie oder er zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise fähig ist,
4. inwieweit sie oder er methodisch-theoretische Ansätze sowie grundlegende Kenntnisse des Erststudiums mit dem angestrebten Fachmasterstudium zu verknüpfen vermag,
5. inwieweit sich die Bewerberin oder der Bewerber mit dem angestrebten Berufsfeld auseinandergesetzt hat.

Wird das Motivationsschreiben ausdrücklich in englischer Sprache verlangt und tritt dessen sprachliche Qualität als weiteres Bewertungskriterium hinzu, so ist dies in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

(6) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deut-

schen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse sind nachzuweisen durch die DSH-Prüfung (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang) oder durch TestDaf (mit Niveau 4 in allen vier Bereichen) oder durch eine andere gleichwertige deutsche Sprachprüfung.

(7) Fremdsprachen- oder andere studiengangsbezogene Kenntnisse können verlangt werden, wenn dieses in der fachspezifischen Anlage geregelt ist.

§ 3

Zulassungsausschuss (ZA)

(1) Über die Zugangsvoraussetzungen, hier insbesondere über das Vorliegen der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 1 b) und die Feststellung der fachlichen Verwandtschaft eines Studiengangs, entscheidet der Zulassungsausschuss (ZA) für den entsprechenden Studiengang an der Fakultät III anhand der eingereichten Unterlagen. Der jeweilige ZA entscheidet auch über Auflagen nach § 2 Abs. 1 anhand der eingereichten Unterlagen.

(2) Der ZA für den jeweiligen Studiengang wird auf Vorschlag der beteiligten Institute und Seminare gewählt. Ihm gehören an:

- 2 Mitglieder aus der Professorengruppe,
- 1 Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- 1 Mitglied aus der Studierendengruppe mit beratender Stimme.

(3) Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Amtszeit der Mitglieder des ZA beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich.

(4) Die Aufgaben des Zulassungsausschusses sind:

- a) Feststellung der besonderen Motivation nach § 2 Abs. 5,
- b) Entscheidung über die fachlich enge Verwandtschaft von Studiengängen gem. § 2 Abs. 1,
- c) Festlegung evtl. Auflagen bei Bewerberinnen oder Bewerbern mit Abschlüssen aus fachlich eng verwandten Studiengängen.

§ 4

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Die konsekutiven Fachmasterstudiengänge der Fakultät III beginnen jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Ist die Aufnahme des Studiums

zum Sommersemester mit Auflagen verbunden, so sind diese in den fachspezifischen Anlagen geregelt. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Februar für das Sommersemester und bis zum 15. August für das Wintersemester bei der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Lebenslauf,
- c) Nachweise nach § 2 Abs. 6 und Abs. 7,
- d) ein Motivationsschreiben (nach den Maßgaben des § 2 Abs. 5).

Die Einreichungsfristen eventueller weiterer Unterlagen regeln die fachspezifischen Anlagen.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

§ 5

Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung und die Bildung der Rangliste richten sich gemäß § 2 Abs. 2 bis 4 nach der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote sowie nach der für das Motivationsschreiben erreichten Punktzahl. Dabei ergibt sich die Rangliste aus dem Mittelwert des Platzes in der aus der Note hervorgehenden Rangliste und des Platzes in der aus der Verpunktung des Motivationsschreibens (gem. § 2 Abs. 5) hervorgehenden Rangliste. Bei gleichem Mittelwert bestimmt sich die Rangfolge nach dem Los.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 4 als besonders geeignet gelten,

erlischt, wenn das Bachelorzeugnis für die Einschreibung zum jeweiligen Wintersemester nicht bis zum 15. Dezember und für die Einschreibung zum jeweiligen Sommersemester bis zum 15. Juni bei der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Abs. 2 durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zum 15. Oktober j. J. (Wintersemester) bzw. 15. April j. J. (Sommersemester) abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang,
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

(2) Die Zugangsordnungen für die konsekutiven Master-Studiengänge „Angewandte Musikwissenschaften“, „English Studies“, „Integrated Media“, „Kritische Kulturwissenschaft: Repräsentation, Performativität und Gender“, „Kunst und Medienwissenschaft“ und „Museum und Ausstellung“ treten außer Kraft.

Fachspezifische Anlagen:

Anlage 1 Angewandte Musikwissenschaften

Anlage 2 English Studies

Anlage 3 Integrated Media

Anlage 4 Kulturanalysen: Repräsentation, Performativität und Gender

Anlage 5 Kunst- und Medienwissenschaft

Anlage 6 Museum und Ausstellung

Fachspezifische Anlage 1

für den Master-Studiengang „Angewandte Musikwissenschaften“

Zu § 2 Abs. 1 a)

Zu den Studiengängen, die den Zugang zum Master of Arts „Angewandte Musikwissenschaften“ im beschriebenen Sinne ermöglichen, gehören die Studiengänge Musik und Musikwissenschaft. Über die fachliche Verwandtschaft anderer Studiengänge entscheidet der ZA.

Fachspezifische Anlage 2

für den Master-Studiengang „English Studies“

Zu § 2 Abs. 1 a)

Zu den Studiengängen, die den Zugang zum Master of Arts „English Studies“ im beschriebenen Sinne ermöglichen, gehört der Studiengang Anglistik. Über die fachliche Verwandtschaft anderer Studiengänge entscheidet der ZA.

Zu § 2 Abs. 5

Das Motivationsschreiben ist in englischer Sprache zu verfassen. Als weiteres Bewertungskriterium zu den in § 2 Abs. 5 genannten tritt als sechstes das folgende hinzu:

6. Das Motivationsschreiben ist in einem Englisch zu schreiben, das über die sprachliche Richtigkeit und textartenspezifische Adäquatheit hinaus erkennen lässt, dass der Bewerber oder die Bewerberin sich in der wissenschaftlichen Terminologie auskennt.

Die zu erreichende Punktzahl zum Nachweis der besonderen Eignung bleibt davon unberührt, jedoch muss das Kriterium (6) mit mind. 1 Punkt bewertet sein.

Zu § 2 Abs. 7

Erforderlich für Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht englisch ist, sind englische Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 des europäischen Referenzrahmens. Wenn die Unterlagen (z. B. das Motivationsschreiben) diese Kenntnisse nicht hinreichend belegen, kann der Zulassungsausschuss den Nachweis von Englischkenntnissen durch einen Sprachtest verlangen. Der Nachweis gilt als erbracht durch

- a) mindestens 100 Punkte im TOEFL (internet-based-test),
- b) mindestens 6.5 Punkte im IELTS-Test
- c) oder mindestens ein „B“ im CAE-Test,

wobei diese Qualifikation zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als vier Jahre sein darf.

Fachspezifische Anlage 3

für den Master-Studiengang „Integrated Media“

Zu § 2 Abs. 1 a)

Zu den Studiengängen, die den Zugang zum Master of Arts „Integrated Media“ im beschriebenen Sinne ermöglichen, gehören die Studiengänge Musik, Kunst und Medienwissenschaften. Über die fachliche Verwandtschaft anderer Studiengänge entscheidet der ZA.

Fachspezifische Anlage 4

für den Master-Studiengang „Kulturanalysen: Repräsentation, Performativität und Gender“

Zu § 2 Abs. 1 a)

Zu den Studiengängen, die den Zugang zum Master of Arts „Kulturanalysen: Repräsentation, Performativität und Gender“ im beschriebenen Sinne ermöglichen, gehören die kulturwissenschaftlichen Studiengänge im Feld materieller bzw. visueller Kultur, Kunst- und Medienwissenschaften, Ethnologie, Kulturanthropologie, Gender Studies sowie sozial- und politikwissenschaftliche Studiengänge mit einem kulturwissenschaftlichen und/oder geschlechterbezogenen Schwerpunkt (z. B. Sportwissenschaft mit dem Schwerpunkt „Sport und Gesellschaft“). Über die fachliche Verwandtschaft anderer Studiengänge entscheidet der ZA.

Zu § 2 Abs. 7

Erforderlich für Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht englisch ist, sind englische Sprachkenntnisse. Falls die Abiturnote nicht das Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens bestätigt, kann der Nachweis über andere Wege erbracht werden: Die Mindestqualifikation beträgt entweder 83 Punkte im TOEFL internet-based-test (560 Punkte paper-based- oder 220 Punkte computer-based-test), 5.5 Punkte im IELTS-Test oder eine andere vergleichbare Prüfungsbescheinigung, die das Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens bestätigt. Zum Zeitpunkt der Bewerbung darf die Qualifikation nicht älter als drei Jahre sein.

Fachspezifische Anlage 5

für den Master-Studiengang „Kunst- und Medienwissenschaft“

Zu § 2 Abs. 1 a)

Zu den Studiengängen, die den Zugang zum Master of Arts „Kunst- und Medienwissenschaft“ im beschriebenen Sinne ermöglichen, gehören alle Studiengänge im Bereich der Kunst- und Medienwissenschaft. Über die fachliche Verwandtschaft anderer Studiengänge entscheidet der ZA.

Fachspezifische Anlage 6

für den Master-Studiengang „Museum und Ausstellung“

Zu § 2 Abs. 1 a)

Zu den Studiengängen, die den Zugang zum Master of Arts „Museum und Ausstellung“ im beschriebenen Sinne ermöglichen, gehören insbesondere Studiengänge des historischen, kultur- sowie kunst- und medienwissenschaftlichen Feldes, einschließlich z. B. Materielle Kultur, Archäologie, (Europäische) Ethnologie/Kulturanthropologie und Gender Studies. Insoweit die Museums- bzw. Ausstellungsrelevanz deutlich gemacht werden kann, können weitere geistes- und sozialwissenschaftliche sowie vor dem Hintergrund der wachsenden Bedeutung naturwissenschaftlicher Museen auf Antrag auch naturwissenschaftliche Studiengänge qualifizieren. Erforderlich sind einschlägige Praktika (mindestens 6 Wochen, spätestens zum 30.09. abgeschlossen) und/oder entsprechende Module entweder im Fachstudium und/oder im Professionalisierungs- bzw. Optionalbereich. Über die fachliche Verwandtschaft anderer Studiengänge entscheidet der ZA.

Zu § 4 Abs. 1

Die Zulassung zum Studiengang „Museum und Ausstellung“ zum Sommersemester setzt aufgrund semesterübergreifender Module ein Beratungsgespräch bei einem prüfungsberechtigten Mitglied des Zulassungsausschusses oder einer/einem prüfungsberechtigten Modulverantwortlichen des ersten Studienjahres voraus. In diesem Gespräch muss dargelegt werden, wie das im Motivationsschreiben beschriebene wissenschaftlich-methodische Potential für einen Quereinstieg genutzt werden kann. Es können Auflagen festgelegt werden, welche Inhalte ggf. nachgeholt werden müssen.